

TOP 10:

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2016 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2016)

Drucksache: 523/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das ERP-Sondervermögen bezeichnet ein vom Bund verwaltetes Sondervermögen aus dem European Recovery Program (ERP). Das Sondervermögen wurde 1948 ursprünglich auf der Grundlage des Marshallplans bereitgestellt, um den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zu fördern. Der Wirtschaftsplan wird von Förderinstituten, im Wesentlichen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und Hausbanken durchgeführt.

Für das Jahr 2016 werden Mittel aus dem ERP-Sondervermögen in Höhe von rund 760,5 Millionen Euro für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke bereitgestellt. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere des Mittelstandes) und Angehörige freier Berufe erhalten im Rahmen der veranschlagten Mittel zinsgünstige Finanzierungen aus ERP-Programmen mit einem Volumen von insgesamt rund 6 030 Millionen Euro (Vorjahr: 6 320 Millionen Euro). Hinzu kommt der Förderansatz der Beteiligungs- und Mezzaninprogramme, für den ein Betrag von rund 285 Millionen Euro (2015: rund 230 Millionen Euro) angesetzt ist.

Insgesamt kann damit der zu erwartenden Nachfrage nach Darlehen und Beteiligungskapital aus ERP-Mitteln in 2016 entsprochen werden. Sollte es die Nachfrage erfordern, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 2,5 Milliarden Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen (Übernahme 2015: 2,6 Milliarden Euro).

Die im ERP-Wirtschaftsplan 2016 vorgesehene Aufteilung auf die verschiedenen Förderschwerpunkte trägt - ausgehend von den gegenwärtigen Planungsstrukturen - dem Bedarf und der jeweiligen Nachfrage-Entwicklung Rechnung. Darüber hinaus ist im Wirtschaftsplan 2016 - wie auch bereits in den Vorjahren

- Vorsorge getroffen worden, damit sich das ERP-Sondervermögen gegebenenfalls an Projekten im Zusammenhang mit der Energiewende beteiligen kann.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 5. November 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.